



GREENSILL BANK
1927

Offenlegungsbericht gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in
Verbindung mit § 26a KWG sowie § 16 Abs. 1 InstitutsVergV zum 31.12.

2016

Greensill Bank AG

Handelsregister: Amtsgericht Bremen HRB 4088
BIC NFHB DE21 XXX
www.greensill-bank.com

Martinistr. 48
D-28195 Bremen
Postfach 10 28 47
D-28028 Bremen
Tel.: 0421 / 3075 - 0
Fax.: 0421 / 3075 – 210



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben	4
2. Darstellung der Offenlegungsanforderungen nach CRR	5
2.1. Artikel 435 Risikomanagementziele und –politik	5
2.1.1. Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis f).....	5
2.1.2. Anforderungen nach Artikel 435 CRR, Absatz 2 Buchstabe a) bis e).....	8
2.2. Artikel 436 Anwendungsbereich	10
2.3. Artikel 437 Eigenmittel	11
2.4. Artikel 492 Offenlegung von Eigenmitteln	13
2.5. Artikel 438 Eigenmittelanforderungen	14
2.6. Artikel 439 Gegenparteiausfallrisiko	15
2.7. Artikel 440 Kapitalpuffer.....	15
2.8. Artikel 442 Kreditrisikoanpassungen	16
2.9. Artikel 443 Unbelastete Vermögenswerte	23
2.10. Artikel 444 Inanspruchnahme von ECAI	25
2.11. Artikel 445 Marktrisiko.....	26
2.12. Artikel 446 Operationelles Risiko	27
2.13. Artikel 448 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen.....	28
2.14. Artikel 450 Vergütungspolitik	29
2.15. Artikel 451 Verschuldung	33
2.16. Artikel 453 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken.....	36



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung des Aufsichtsrates	9
Abbildung 2: Zusammensetzung des Vorstandes	9
Abbildung 3: Informationsfluss	10
Abbildung 4: Kapitalabstimmung.....	12
Abbildung 5: Risikogewichtete Positionsbeträge	15
Abbildung 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	16
Abbildung 7 Risikopositionen	18
Abbildung 8: Risikopositionen nach geografischer Verteilung.....	19
Abbildung 9: Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen Teil 1	20
Abbildung 10: Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen Teil 2	20
Abbildung 11: Risikopositionen nach Restlaufzeiten	21
Abbildung 12: Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen.....	22
Abbildung 13: Risikopositionen nach geografischen Gebieten.....	22
Abbildung 14: Entwicklung der Kreditrisikooanpassungen	23
Abbildung 15: Belastete Vermögenswerte	24
Abbildung 16: Ermittlung Eigenmittelanforderung operationelles Risiko	27
Abbildung 17: Zinsänderungsrisiken	29
Abbildung 18: Angaben zur Vergütung	32
Abbildung 19: Sicherheitenanrechnung je Risikoklasse	39

Anlagenverzeichnis

Anlage_1_Hauptmerkmale_Eigenmittel_2016_12_31	40
Anlage_2_Eigenmittel_2016_12_31	41
Anlage_3_Erklärung_Angemessenheit_Risikomanagementverfahren	48
Anlage_4_Risikoerklärung	48



1. Allgemeine Angaben

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2016 erfolgt gemäß Teil 8 des Basel III-Regelwerkes (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Capital Requirements Regulation (kurz: CRR)) und der CRD IV (Capital Requirements Directive IV/ EU-Richtlinie 2013/36/EU).

Der Bericht gibt die in Artikel 431 bis Artikel 455 CRR geforderten Inhalte über die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Struktur, die Eigenmittelausstattung, das Risikoprofil und das Risikomanagementsystem für die Berichtsperiode vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wieder. Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben beziehen sich auf den Stand der aufsichtsrechtlichen Meldungen zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres 2016. Davon abweichend erfolgen die Angaben aufgrund von Korrekturen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Differenzen können zudem aus Rundungen entstanden sein.

Aufgrund der strategischen Integration durch den britischen Mehrheitsgesellschafter Greensill Capital (UK) Ltd. (im Nachfolgenden GCUK), der wiederum eine hundertprozentige Tochter der Greensill Capital Pty. Ltd. in Australien ist, gehört die Greensill Bank AG (im Nachfolgenden GB) in einen übergeordneten Firmenverbund. Da die GB das einzige Institut¹ im Verbund ist, fungiert sie aufsichtsrechtlich als übergeordnetes Institut für die gemischte Finanzholding Mutter GCUK und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Somit finden gemäß Artikel 13 CRR die Offenlegungsvorschriften nach Teil 8 auch auf Basis der konsolidierten Lage Anwendung.

In diesem Offenlegungsbericht werden aus Veranschaulichungsgründen zunächst die entsprechenden Artikel der CRR angeführt, welche für die Greensill Bank-Gruppe (im Nachfolgenden GB-Gruppe) relevant sind. Im Anschluss werden die vorzuhaltenden Informationen ausgewiesen.

Artikel 431 Abs. 1 bestimmt die Offenlegung der nach Artikel 435 bis 451 definierten Informationen, wobei nach Artikel 432 Abs. 1 von der Offenlegung einer oder mehrerer Informationen abgesehen werden kann, wenn sie als nicht wesentlich anzusehen sind, wobei von Pflichtangaben kein Abstand genommen werden kann. Als wesentlich werden Informationen angesehen, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte. In Abstimmung mit Artikel 432 unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz.

Hinsichtlich des Offenlegungsberichtes gibt es keine rechtlich geschützten oder vertraulichen Informationen, die gemäß Art. 432 Abs. 2 nicht veröffentlicht werden.

Es erfolgen keine Angaben zu den Artikeln 441 (Indikatoren der globalen Systemrelevanz), 447 (Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen), 449 (Risiko aus Verbriefungspositionen), 452 (Anwendung des IRB-

¹ Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 Abs. 1 „Kreditinstitut“ ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“ sowie Artikel 4 Abs. 3 „Institut“ ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma“



Ansatzes auf Kreditrisiken), 454 (Verwendung fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken) und 455 (Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko), da diese auf die GB nicht zu treffen bzw. keine Anwendung finden.

Gemäß Artikel 433 wird der Offenlegungsbericht jährlich aktualisiert und zeitnah gemäß Artikel 434, der den Instituten das Medium der Offenlegung selbst überlässt, auf der institutseigenen Homepage der GB als eigenständiger Bericht veröffentlicht.

2. Darstellung der Offenlegungsanforderungen nach CRR

2.1. Artikel 435 Risikomanagementziele und –politik

Die Institute haben nach Absatz 1 ihre Risikomanagementziele und –politik für jede einzelne Risikokategorie offenzulegen. Nach Absatz 2 erweitert sich die Offenlegung auf Informationen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen.

2.1.1. Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis f)

a) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur erfolgen eine ganzheitliche Identifizierung, Erfassung und Analyse der Risiken und mit ihnen verbundene Risikokonzentrationen der GB-Gruppe. Für die Bewertung der Risiken wurde ein fünfstufiges Klassifizierungsverfahren entwickelt, das die Kriterien Risikobedeutung und Eintrittshäufigkeit berücksichtigt. Die Risikoinventur dient neben einer Erstellung des Gesamtrisikoprofils auch für die Identifizierung der wesentlichen Risiken, für die eine Risikomessung erfolgt. Wesentliche Risikoarten sind das Adressenausfallrisiko, das Marktpreisrisiko, das operationelle Risiko sowie das Liquiditätsrisiko. Darüber hinaus hat die GB Strategische Risiken Ertrags- und Vertriebsrisiken, Delkredererisiken, Veritätsrisiken sowie spezielle Länderrisiken als wesentlich identifiziert.

Bei der Berechnung der Risiken wird in der Regel auf den Expected Loss (EL) sowie weitere Verfahren zur Ermittlung des Unexpected Loss (UL) abgestellt. Für die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Ergebnisse der einzelnen Risiken stellen die durch den Gesamt-Vorstand festgelegten, mindestens jährlich beziehungsweise anlassbezogen zu überprüfenden Limite (grundsätzlich ein Teilbetrag des bereitgestellten Risikodeckungspotenziales) gleichermaßen die Risikotoleranzen dar. Eskalationsstufen bei definierten Limitauslastungen wurden eingerichtet, die bei Überschreitung Informationspflichten an den Vorstand sowie Aufsichtsrat auslösen. Für operationelle Risiken bestehen auf Einzelebene Meldepflichten für alle Abteilungen an die Risikocontrolling-Funktion ab einem Schaden / Verlust von TEUR 1 zur Aufnahme in eine Schadensfalldatenbank. Bei Verlusten / Schäden von über TEUR 5 ist der Vorstand zu informieren. Im Bereich der Liquiditätsrisiken bestehen für alle Abteilungen Meldepflichten an die Aktiv-Passiv-Steuerung bei einem nicht geplanten Liquiditätsabfluss von mehr als TEUR 500. Darüber hinaus wurde ein Liquiditätsnotfallplan erstellt, welcher weitere Risikotoleranzen sowie einen Eskalationsprozess enthält. Bei den strategischen Risiken erfolgt eine monatliche Soll-Ist-Analyse. Bei Abweichungen von mehr als 25% ist der Aufsichtsrat zu informieren. Gleiches gilt für den Wegfall wesentlicher Kundenbeziehungen.

Für die einzelnen Geschäftsfelder erfolgen Limitierungen unter Berücksichtigung des künftig vorgesehenen Geschäftsumfangs. Das aus den Einzellimiten resultierende Gesamtlimit ist derzeit durch das Risikodeckungspotenzial unterlegt.



Des Weiteren werden regelmäßig Stresstests durchgeführt, die Art, Umfang, Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten (bilanziell sowie außerbilanziell) widerspiegeln. Zudem betrachtet die Bank historische und hypothetische Szenarien. Im Rahmen eines risikoartenübergreifenden Stresstests wird von einer Verschärfung der Finanzkrise und damit verbundenem konjunkturellen Abschwung und simultaner Einwirkung aller Risikoarten ausgegangen. Darüber hinaus führt die GB auch inverse Stresstests durch. Die Überprüfung der Angemessenheit der Stresstests sowie der zu Grunde liegenden Annahmen werden regelmäßig, mindestens jährlich beziehungsweise anlassbezogen durch die Risikocontrolling-Funktion überprüft.

b) Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen

„Risikomanagement“ bedeutet, dass alle Risiken regelmäßig erkannt, gesteuert und überwacht sowie interne Kontrollverfahren implementiert werden. Das Risikomanagement der GB-Gruppe umfasst dabei alle Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse. Ergänzend sind, soweit möglich, alle Mitarbeiter, Anlagen, Sach- und Organisationsmittel zu erfassen.

c) Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme

Die Risikosituation wird in der quartalsweisen Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt. Die Berichterstattung erfolgt durch die Risikocontrolling-Funktion und enthält neben einer Risikotragfähigkeitsberechnung insbesondere Risikoberichte je Risikoart. Darüber hinaus wird derzeit für das Kreditgeschäft vor dem Hintergrund der Struktur des Kreditportfolios eine monatliche Berichterstattung zu den Adressenausfallrisiken bezüglich der Entwicklung des Kreditportfolios nebst Besprechung bestehender Problemengagements vorgehalten. Neben den turnusmäßigen Berichterstattungen sind für die einzelnen Risikoarten zusätzlich Ad-hoc-Berichterstattungen bei Überschreitung definierter Schwellenwerte an Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen.

Die laufende Überwachung der Risikosituation erfolgt durch das Risikocontrolling. Die Ergebnisse werden anlassbezogen an die Entscheidungsträger zur Einleitung von geeigneten (Gegen-) Maßnahmen kommuniziert. Zur zeitnahen Anpassung des Risikomanagementprozesses beziehungsweise der zugrundeliegenden Parameter und Annahmen - insbesondere in der Risikomessung und -steuerung - an sich verändernde externe oder interne Rahmenbedingungen werden die für die Betrachtungszeitpunkte berechneten beziehungsweise durch unter Berücksichtigung von Expertenschätzungen ermittelten Risiken den tatsächlich eingetretenen, schlagend gewordenen Risiken, regelmäßig, mindestens jährlich, gegenübergestellt. Ziel dieses Backtestings ist es, die Ermittlungsmethoden der zukünftigen Risikosituation der GB-Gruppe laufend weiter zu entwickeln und zu verbessern.

d) Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen

Die Grundsätze und Ziele des Risikomanagements bilden vor dem Hintergrund der Ausrichtung auf das SCF-Geschäft den bedeutendsten Handlungsrahmen. Somit sind folgende Grundsätze des Risikomanagements zu nennen:

1. Unter einer Risikostrategie kann allgemein die Beschreibung des Umgangs mit den sich aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken verstanden werden. Entsprechend des externen Marktumfeldes und den bestehenden Rahmenbedingungen ist die Strategie das Mittel zur Zielerreichung. Sie wird regelmäßig an sich ändernde



Offenlegungsbericht 2016

Rahmenbedingungen und Marktentwicklungen angepasst. In der Risikostrategie werden die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken bezüglich ihres Einflusses auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage dargestellt sowie daraus resultierende Leitlinien und Maßnahmen für den Umgang mit den Risiken.

2. Unter Risikopolitik ist hier insbesondere die Risikosteuerung zu verstehen. Risikopolitik bzw. -management umfasst alle Maßnahmen bzw. Instrumente zur planmäßigen und zielgerichteten Analyse, Steuerung und Überwachung von risikobehafteten Positionen. Die Risikopolitik bildet die Basis für die Risikokultur und gibt die Art der Risikohandhabung vor.

3. Die Risikokultur ist die Gesamtheit der neuen gemeinsam fixierten Werte, Maßnahmen und Verhaltensweisen insbesondere innerhalb der Ausrichtung auf das SCF-Geschäft im internationalen Umfeld.

Das Risikomanagement umfasst alle Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse. Ergänzend sind, soweit möglich, alle Mitarbeiter, Anlagen, Sach- und Organisationsmittel zu erfassen.

In diesem Zusammenhang hat das Risikomanagement das vorrangige Ziel, Risiken transparent und dadurch soweit wie möglich steuerbar zu machen. Die Risiken sollen dabei grundsätzlich auf ein Maß beschränkt werden, das die Vermögens- und Ertragssituation nicht gefährdet und die Risikotragfähigkeit gewährleistet ist. Sekundärziel ist die Ableitung einer den sich verändernden Schwerpunkten im SCF-Geschäftsmodell entsprechenden Risikostruktur sowie das Festlegen von Regeln für einen angemessenen Umgang mit den wesentlichen Risiken (Risikotoleranz). Bei der Quantifizierung und Steuerung der Risiken werden soweit möglich und im Hinblick auf die Risikobedeutung sinnvoll sowohl ein **Basisszenario** als auch diverse **Stressszenarien** betrachtet. Eine angemessene **Ressourcenausstattung** für das Risikomanagement soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sichergestellt werden. Die Erfüllung der einschlägigen **aufsichtsrechtlichen Anforderungen** muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Grundsätze der Risikostrategie lassen sich daher wie folgt zusammenfassen:

1. Risikovermeidung, z. B. durch Verzicht auf ein Geschäft oder Aufgabe eines Geschäftsfelds
2. Risikoübertragung, -überwälzung z. B. auf Marktpartner (Outsourcing) oder Versicherungen
3. Risikoverminderung, z.B. Risikodiversifikation
4. Risikoakzeptierung, z.B. Kompensation durch Dotierung der Risikovorsorge
5. Risikobeseitigung, z.B. durch Abstellen eines organisatorischen Mangels

Es lassen sich somit folgende risikostrategischen Globalziele zusammenfassen:

1. Die Wahrnehmung von Neugeschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen muss dauerhaft integraler Bestandteil des SCF-Geschäftsmodells sein
2. Die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken in Bezug auf das SCF-Geschäft muss jederzeit technisch und personell sichergestellt sein, um unerwartete Risikopotentiale im Wachstum zu vermeiden
3. Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des SCF-Geschäfts von grundlegender



Bedeutung. Für die GB gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit wie möglich die Risiken beherrschbar zu machen

4. Die Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme und seiner Methoden muss die spezifischen Risikodimensionen des SCF-Geschäftes widerspiegeln

5. Die Risikokultur muss ein gemeinsames Verständnis auf Seiten GCUK und GB gewährleisten

6. Die definierten Ansprüche sind auch an das Management der Altgeschäftsbestände zu stellen. Darüber hinaus ermöglicht die institutionalisierte Problemerkreditbetreuung eine sehr enge risikoorientierte Begleitung auf Ebene des Einzelengagements

e) vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und für die Strategie des Instituts angemessen sind

Die Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und -systeme seitens des Leitungsorgans ist in der [Anlage 3 Erklärung Angemessenheit Risikomanagementverfahren.pdf](#) enthalten.

f) vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird

Die konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans ist in der [Anlage 4 Risikoerklärung.pdf](#) enthalten.

2.1.2. Anforderungen nach Artikel 435 CRR, Absatz 2 Buchstabe a) bis e)

a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) wird als "Leitungsorgan" das Organ oder die Organe eines Instituts bezeichnet, das (die) nach nationalem Recht bestellt wurde (wurden) und befugt ist (sind), Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung² zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen. Nach Artikel 91 Abs.1 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) müssen die Mitglieder des Leitungsorgans allzeit ausreichend gut beleumundet sein und ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans spiegelt ferner insgesamt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

In Anlehnung an die Anforderungen der CRR werden als Leitungsorgan der Aufsichtsrat und der Vorstand verstanden.

Ein Aufsichtsrat existiert nur bei der GB und hat sich im Berichtsjahr 2016 wie folgt zusammengesetzt:

² Begriffsbestimmungen nach CRD IV Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 „Geschäftsleitung“ die natürlichen Personen, die in einem Institut Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Instituts verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind“



Mitglied	Wohnsitz	Funktion	Berufsstatus
Maurice Thompson	London / England	Vorsitzender	Company Director
Jason Austin	Woodford / England	Stellvertretender Vorsitzender	Company Director
George Lee Johnson	Beckenham / England	Mitglied (bis 1. November 2016)	Wirtschaftsprüfer
Eberhard Kieser	Köln	Mitglied (seit 7. Februar 2017)	Wirtschaftsprüfer
Paul Sullivan	London / England	Mitglied	Company Director
Cornelia Scherer	Schwanewede	Arbeitnehmervertreterin	Bankkauffrau
Olav Siegert	Bremen	Arbeitnehmervertreter	Bankkaufmann

Abbildung 1: Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsleitung in Form des Vorstandes hat sich im Berichtsjahr 2016 wie folgt zusammengesetzt:

Greensill Bank AG						
Mitglied	Wohnsitz	Berufsstatus	Anzahl Leitungs-funktionen	davon Leitungs-funktionen im Greensill Konzern	Anzahl Aufsichts-funktionen	davon Aufsichts-funktionen im Greensill Konzern
Danyon Lloyd	München	Company Director	1	1	0	0
Jutta Baalman	Osterholz-Scharmbeck	Diplom-Betriebswirtin	1	1	0	0
Markus Nünnerich	Sulingen	Diplom-Ökonom	1	1	0	0

Greensill Capital (UK) Limited						
Mitglied	Wohnsitz	Berufsstatus	Anzahl Leitungs-funktionen	davon Leitungs-funktionen im Greensill Konzern	Anzahl Aufsichts-funktionen	davon Aufsichts-funktionen im Greensill Konzern
Alexander Greensill	Chester / GB	Company Director	9	9	0	0
Peter Greensill	Queensland / Australia	Company Director	4	3	0	0
Jason Austin	Cheshire / GB	Company Director	5	5	0	0
Maurice Thompson	London / GB	Company Director	5	1	1	1
Roland Hartley-Urquhart	Cornwall / USA	Company Director	2	2	0	0
David Brierwood	London / GB	Company Director	4	1	0	0
Patrick Allin	Lake Bluff / USA	Company Director	2	2	0	0
William Crothers	Woldingham / GB	Company Director	2	1	0	0

Abbildung 2: Zusammensetzung des Vorstandes

b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans richtet sich die GB an die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Qualifizierung für Leitungsorgane und der Notwendigkeit für die Zulassung.

c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad gemäß Artikel 435 Abs. 2

Die Informationen sind nach Artikel 432 Abs. 1 **offenlegungspflichtig**.

Die GB hat derzeit keine Diversitätsstrategie formuliert. Dennoch hält sie eine angemessene Frauenquote ein. Der Aufsichtsrat der GB hat im Jahr 2016 einen Frauenanteil von 16,67 % (gerundet), der Vorstand von 33,33 % (gerundet). Arbeitnehmer sind durch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat angemessen vertreten.

d) Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen gemäß Artikel 435 Abs. 2

Die GB hat keinen speziellen Risikoausschuss gebildet.

e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos gemäß Artikel 435 Abs. 2

Entsprechend den Anforderungen der MaRisk (AT 4.3.2 Tz. 3) wird das Leitungsorgan in angemessenen Abständen über die Risikosituation unterrichtet. Die Berichtspflichten, Berichtsadressaten, Berichtsturni sowie Berichtserstellungstermine sind dem Schaubild zu entnehmen:

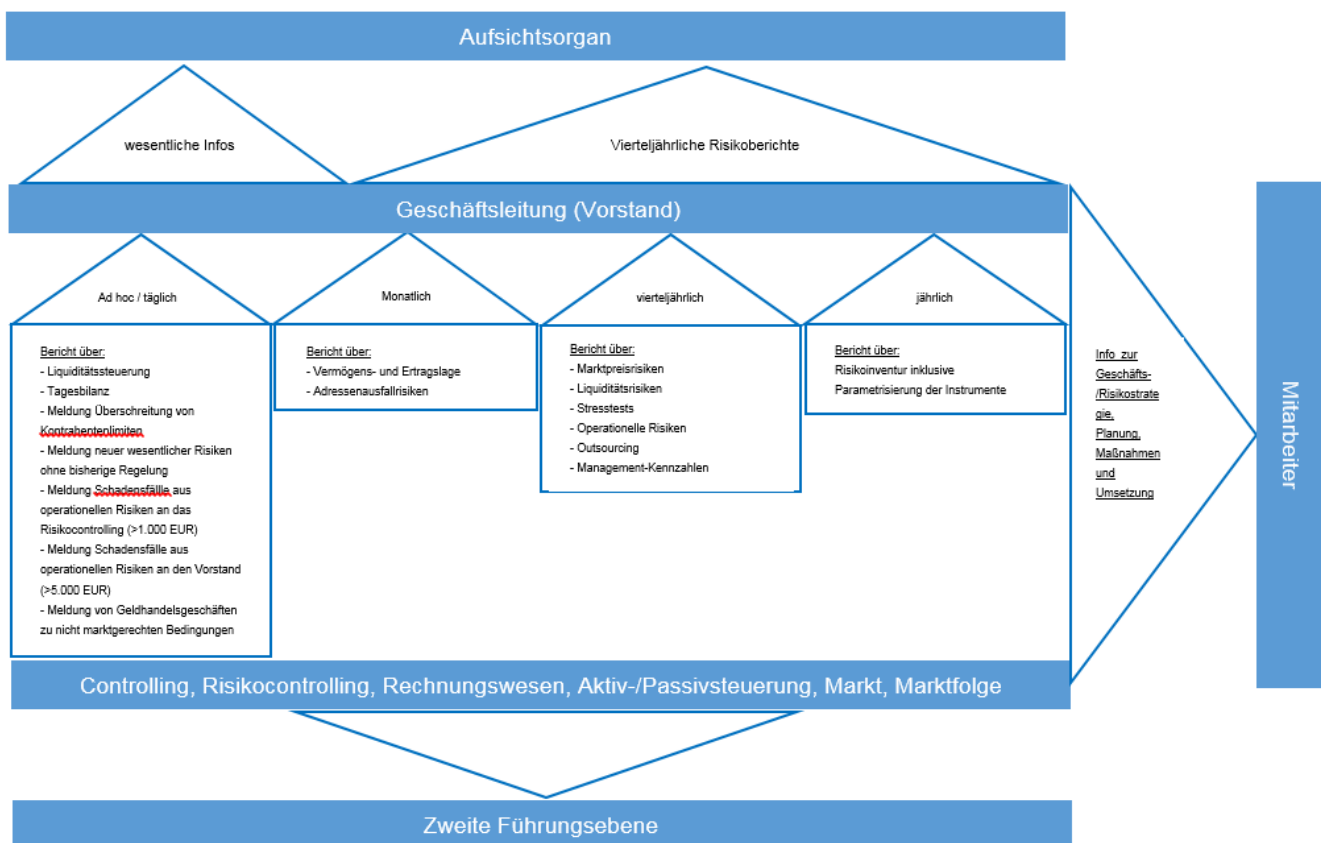


Abbildung 3: Informationsfluss

2.2. Artikel 436 Anwendungsbereich

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU folgende Informationen offen:

a) Firma des Instituts, für das die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen gelten

Greensill Bank AG, Martinistr. 48 in D-28195 Bremen



b) Erläuterung der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke

Es erfolgt keine handelsrechtliche, jedoch eine aufsichtsrechtliche Konsolidierung mit der GCUK, die mit 92,40% die Aktienmehrheit an der GB besitzt. GCUK ist aufsichtsrechtlich als EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Nr. 30 eingestuft. Innerhalb dieses übergeordneten Firmenverbunds übernimmt die GB die aufsichtsrechtliche Funktion zur Erfüllung der Anforderungen auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 11 bis 14.

c) alle vorhandenen oder abzusehenden wesentlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen

Es bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen GCUK und der Tochter GB.

d) Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Betrag ist, und Name oder Namen dieser Tochterunternehmen

Die GB hat keine zu konsolidierenden Tochterunternehmen. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

e) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Artikel 7 und 9

Ausnahmen durch die zuständigen Behörden von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis nach Artikel 7 sowie die Gestattung durch die zuständigen Behörden der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9 finden keine Anwendung. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

2.3. Artikel 437 Eigenmittel

Die Informationen sind nach Artikel 432 Abs. 1 **offenlegungspflichtig**. Somit sind nachfolgende Punkte offenzulegen:

a) eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 35, 36, 56, 66 und 79 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz



Gemäß technischem Durchführungsstand der EBA³ nach Anhang I stellen sich die Informationen wie folgt dar:

Greensill Bank AG													
Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtrechtlichen Eigenmittel per 31.12.2016 in TEUR	Buchwerte der geprüften Bilanz	Bilanzpassiva Eigenkapital (Passiva 9 bis 12)	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen	Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	Ergänzungskapital (T2)	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)
Bilanzaktiva 11 - immaterielle Anlagewerte	87			-87	-87				-87				-87
Bilanzaktiva 15 - latente Steuern	0			0	0				0				0
Bilanzpassiva 3a - Begebene Schuldverschreibungen	6.807					6.807		6.807	6.807				6.807
Bilanzpassiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	5.128	5.128								5.128		5.128	5.128
- Enthaltene Zinsabgrenzungen	15	15										-15	-15
- Grandfathering												-186	-186
Bilanzpassiva 10 - Genussrechtskapital	0	0							0				0
Bilanzpassiva 11 - Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	0	0		0				0				0
- Grundkapital	29.399	29.399	29.399		29.399				29.399				29.399
- Einlagen stiller Gesellschafter	208	208				208		208	208				208
Bilanzpassiva 12a - Gezeichnetes Kapital	29.607	29.607	29.399	0	29.399	208	0	208	29.607				29.607
Bilanzpassiva 12b - Kapitalrücklage	2.131	2.131	2.131		2.131				2.131				2.131
Bilanzpassiva 12c - Ergebnisrücklagen	33	33	33	0	33	0	0	0	33				33
- Bilanzpassiva 12ca - Gesetzliche Rücklagen	33	33	33		33				33				33
- Bilanzpassiva 12cd - andere Gewinnrücklagen	0	0	0		0				0				0
Bilanzpassiva 12d - Bilanzgewinn	-3.435	-3.435	-3.434		-3.434			0	-3.434				-3.434
Bilanzpassiva 12 - Eigenkapital	28.336	28.336	28.129	0	28.129	208	0	208	28.337				28.337
Summe der Positionen	-	33.464	28.129	-87	28.042	7.015	0	7.015	35.057	4.927	0	4.927	39.984

Greensill Capital (UK) Limited	Greensill Gruppe					
Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtrechtlichen Eigenmittel per 31.12.2016 in TEUR	Bilanzpassiva Eigenkapital (Passiva 9 bis 12)	Bilanzwert aufsichtrechtlicher Konsolidierungskreis	Anpassung an den aufsichtrechtlichen Konsolidierungskreis	Bilanzwert nach Konsolidierung	Aufsichtrechtliche Adjustierung	Konsolidierte Eigenmittel
Bilanzaktiva 11 - immaterielle Anlagewerte					-87	-87
Bilanzaktiva 15 - latente Steuern					0	0
Bilanzpassiva 3a - Begebene Schuldverschreibungen		6.807		6.807		6.807
Bilanzpassiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	0	5.128		5.128		5.128
- Enthaltene Zinsabgrenzungen	0	15			-15	-15
- Grandfathering					-186	-186
Bilanzpassiva 10 - Genussrechtskapital	0	0		0		0
Bilanzpassiva 11 - Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	0		0		0
- Grundkapital	97.511	126.910	-51.266	75.644		75.644
- Einlagen stiller Gesellschafter	0	208		208		208
Bilanzpassiva 12a - Gezeichnetes Kapital	97.511	127.118	-51.266	75.852	0	75.852
Bilanzpassiva 12b - Kapitalrücklage	0	2.131		2.131		2.131
Bilanzpassiva 12c - Ergebnisrücklagen	0	33		33		33
- Bilanzpassiva 12ca - Gesetzliche Rücklagen	0	33		33		33
- Bilanzpassiva 12cd - andere Gewinnrücklagen	0	0		0		0
Bilanzpassiva 12d - Bilanzgewinn	-64.397	-67.832		-67.832		-67.832
Bilanzpassiva 12 - Eigenkapital	33.114	61.450	-51.266	10.184	0	10.184
Summe der Positionen	33.114	73.385	-51.266	22.119	-288	21.831

Abbildung 4: Kapitalabstimmung

b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

Eine Darstellung der unter Buchstabe b) angeforderten Informationen gemäß technischem Durchführungsstand der EBA nach Anhang II und III während der Übergangszeit⁴ findet sich in der [Anlage 1 Hauptmerkmale Eigenmittel 2016 12 31.pdf](#).

c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

³DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1423/2013 DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁴Nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung vom 31. März 2014 bis zum 31. Dezember 2017, danach finden die Anhänge IV und V Anwendung



Offenlegungsbericht 2016

Die wesentlichen Bedingungen und Konditionen zu den CRR-konformen vertraglich geregelten Kapitalinstrumenten der GB-Gruppe sind in der [Anlage 1 Hauptmerkmale Eigenmittel 2016 12 31.pdf](#) dargestellt. Zusätzlich werden Übergangsbestimmungen in Anspruch genommen.

Die GB hat im Jahr 2014 mit Hilfe der Emission von Wandelanleihen, sog. „Contingent Convertible Notes“ (kurz: CoCoN's) ihre qualitative Kapitalbasis gestärkt. Mittels der CoCoN's wird nunmehr die GB in die Lage versetzt, originäres Fremdkapital unter bestimmten Voraussetzungen in Eigenkapital zu transformieren. Der ursprüngliche Fremdkapitalgeber wird durch den Wandlungsprozess zum Eigenkapitalgeber und in der Folge mitgliedschafts- bzw. Eigentümerrechtlich an das Unternehmen gebunden. In der Konsequenz wird damit die Eigenkapitalquote erhöht. Anders als bei üblichen Wandelanleihen, bei denen der Gläubiger das Recht auf Wandlung besitzt, ist es bei CoCoN's nahezu ausschließlich dem emittierenden Finanzinstitut möglich, Fremdkapital kurzerhand aufgrund der spezifischen Anleihebedingungen in Eigenkapital zu wandeln.

Nachdem eine generelle Anerkennung dieser Finanzinstrumente als zusätzliches Kernkapital im bankenrechtlichen Sinne (vgl. hierzu Art. 51 ff. EU-VO Nr. 575/2013 v. 26.06.2013) erfolgte, hat die GB anhand einer umfassenden Synopse die AT1 CoCoN-Vertragsbedingungen der BaFin vorgelegt. Mit BaFin-Schreiben vom 15. April 2014 hat die BaFin zum Ausdruck gebracht, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als zusätzliches Kernkapital erfüllt seien. Eine Pflicht zur Genehmigung oder Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bestehe diesbezüglich nicht. Die auf die CoCoN's zu leistenden Zinszahlungen sind wie steuerliche Betriebsausgaben zu behandeln.

d) als gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:

- i) alle nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten Korrekturposten
- ii) alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 vorgenommenen Abzüge
- iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 abgezogene Posten

Auf Artikel 492 Offenlegung der Eigenmittel und die Anlagen 1 bis 3 wird verwiesen.

e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden

Auf Artikel 492 Offenlegung der Eigenmittel und die Anlagen 1 bis 3 wird verwiesen.

f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Institute Kapitalquoten offenlegen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden

Die GB-Gruppe berechnet ihre Kapitalquoten gemäß der Verordnung. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

2.4. Artikel 492 Offenlegung von Eigenmitteln

Die CRR regelt in diesem Artikel Übergangsbestimmungen für die Offenlegung von Eigenmittel und bestimmt in Abs. 5, dass die Anforderungen zur Offenlegung der Posten nach Artikel 437 Abs. 1 Buchstabe a, b, d und e auch in den



technischem Durchführungsstand der EBA enthalten sind. Die Offenlegung der angeforderten Informationen gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung unter Beachtung des Anhangs VI und VII während der Übergangszeit findet sich in der [Artikel 492 Offenlegung von Eigenmitteln\Anlage 2 Eigenmittel 2016 12 31.pdf](#)

2.5. Artikel 438 Eigenmittelanforderungen

Die GB-Gruppe ermittelt ihre Eigenmittelanforderungen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz) der Verordnung. Dies gilt für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen und 8% der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen mit Eigenmitteln unterlegen. Somit sind nur die Anforderungen nach Buchstabe a) bis c) zu veröffentlichen.

a) eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt

Im Rahmen der quartalsweisen Überprüfung der Einhaltung des Gesamtbank-Risikolimits wird die Angemessenheit des internen Kapitals anhand der eingegangenen und als wesentlich eingestuften Risiken beurteilt. Im Rahmen der Ergebnis-Vorschaurechnung beurteilt die GB die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der zukünftigen Aktivitäten. Einzelheiten sind in der Beschreibung des Risikomanagements enthalten.

b) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit seines internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung

Die benannten Anforderungen liegen für die GB-Gruppe nicht vor. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

c) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklassen

Die GB-Gruppe hat die Darstellung um die risikogewichteten Positionsbeträge nach Titel III bis VI aus Gründen der Vollständigkeit erweitert. Somit stellen sich die Positionsbeträge wie folgt dar:



31.12.2016	Greensill Bank AG		Greensill Capital (UK) Limited		Greensill Gruppe						
	Risikopositionsklassen nach Artikel 112 in TEUR	Nach Geschäftsabschluss	Nach Ergebnisfeststellung	Nach Geschäftsabschluss	Nach Ergebnisfeststellung	Nach Geschäftsabschluss	Anpassung an den aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Konsolidierte Risikopositionsklassen	Nach Ergebnisfeststellung	Anpassung an den aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Konsolidierte Risikopositionsklassen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	1.689	1.689	1.125	1.125	2.814	-2	2.812	2.814	-2	2.812	2.812
Unternehmen	13.089	13.089	382	382	13.471	0	13.471	13.471	0	13.471	13.471
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	6.202	6.202	908	908	7.110	0	7.110	7.110	0	7.110	7.110
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedechte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
darunter: Wieder-Verbriefungen *)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	4.122	4.122	4.122	-4.101	21	4.122	-4.101	21	21
Sonstige Positionen	888	888	902	902	1.790	0	1.790	1.790	0	1.790	1.790
Kreditrisiko nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz)	21.868	21.868	7.439	7.439	29.307	-4.103	25.204	29.307	-4.103	25.204	25.204
Operationelle Risiko nach Titel III KAPITEL 2 Basisindikatoransatz	1.001	1.164	1.543	2.885	2.544	0	2.544	4.049	0	4.049	4.049
Marktrisikopositionen nach Titel IV	97	97	0	0	97	0	97	97	0	97	97
Abwicklungsrisiken nach Titel V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) nach Titel VI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3	22.966	23.129	8.982	10.324	31.948	-4.103	27.845	33.453	-4.103	29.350	29.350

Abbildung 5: Risikogewichtete Positionsbeiträge

2.6. Artikel 439 Gegenparteausfallrisiko

Nach den Begriffsbestimmungen des Artikels 272 Abs. 1 ist das Gegenparteausfallrisiko das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen. Hierunter werden Derivatgeschäfte in Form von zins- und fremdwährungsbezogenen Geschäften, Geschäfte auf Goldbasis sowie Geschäfte ähnlicher Art nach Anhang II der CRR verstanden. Im Berichtsjahr war die GB nicht direkt in derartigen Derivatgeschäften tätig. Somit war die Anforderung für 2016 noch nicht relevant.

2.7. Artikel 440 Kapitalpuffer

In Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU in Verbindung mit §10d KWG vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffer sind folgende Informationen offenzulegen:



Ermittlung des gewichteten Durchschnitts für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in TEUR							
Aufschlüsselung nach Ländern	Maßgeblicher Risikopositionswert Greensill Bank AG	Maßgeblicher Risikopositionswert Greensill Capital (UK) Limited	Gesamt	Prozentualer Anteil pro Land	Kapitalpuffer pro Land	Gewichtete Quote pro Land	Gewichteter Kapitalpuffer pro Land
Deutschland	47.022	0	47.022	16,800%	0,000%	0,000%	0
Hongkong	9.779	0	9.779	3,494%	0,625%	0,022%	76
Schweden	0	0	0	0,000%	1,500%	0,000%	0
Norwegen	0	0	0	0,000%	1,500%	0,000%	0
Frankreich	9.497	0	9.497	3,393%	0,000%	0,000%	0
Irland	165	0	165	0,059%	0,000%	0,000%	0
Spanien	6.370	0	6.370	2,276%	0,000%	0,000%	0
Belgien	3	0	3	0,001%	0,000%	0,000%	0
Luxemburg	4.671	85	4.756	1,699%	0,000%	0,000%	0
Schweiz	6.452	593	7.045	2,517%	0,000%	0,000%	0
Großbritannien	12.084	13.875	25.959	9,275%	0,000%	0,000%	0
Jersey	8.853	0	8.853	3,163%	0,000%	0,000%	0
Südafrika	9.859	617	10.476	3,743%	0,000%	0,000%	0
Vereinigte Staaten	88.012	1.554	89.566	32,000%	0,000%	0,000%	0
Mexiko	0	0	0	0,000%	0,000%	0,000%	0
Zypern	9.919	634	10.553	3,770%	0,000%	0,000%	0
Arabische Emirate	8.837	0	8.837	3,157%	0,000%	0,000%	0
Singapur	14.729	16	14.745	5,268%	0,000%	0,000%	0
Australien	15.983	10.286	26.269	9,385%	0,000%	0,000%	0
Summe	252.235	27.660	279.895	100,000%	-	0,022%	76

Gesamt Risikopositionen der Gruppe	348.060
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,022%
Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer	76

Abbildung 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

2.8. Artikel 442 Kreditrisikoanpassungen

Hinsichtlich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos sind nachfolgende Informationen offenzulegen:

a) für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von ‚überfällig‘ und ‚notleidend‘

Eine abgegrenzte Definition des Begriffs ‚überfällig‘ und ‚notleidend‘ für Zwecke der Rechnungslegung verwendet die GB-Gruppe nicht.

Als notleidend und somit ausgefallen wird ein Engagement angesehen, wenn die Kriterien für eine Kündigung erfüllt sind und die Rückzahlung aufgrund sonstiger Umstände zweifelhaft ist und der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die Forderung nebst Zinsen und Gebühren zu decken. Solche Engagements werden als Problemengagement geführt und unter Berücksichtigung anrechnungsfähiger und werthaltiger Sicherheiten bewertet.

b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden

Die GB hat Regelungen für die Bildung einer Risikovorsorge für ausfallgefährdete Engagements erlassen. Die buchhalterische Erfassung von Wertberichtigungen erfolgt quartalsweise. Ausgefallene Engagements mit einer Forderung von bis zu TEUR 1 werden zu Lasten der GuV sofort ausgebucht. Die Ermittlung der Blankovolumen erfolgt grundsätzlich ausgehend von einer verlustfreien Bewertung der Sicherheiten.



Zu den spezifischen Kreditrisikoanpassungen:

Grundsätzlich werden bei ausfallgefährdeten, noch nicht gekündigten Engagements im Rahmen einer individuellen fallbezogenen Einzelbetrachtung sowie in einem standardisierten Verfahren mit festgelegten prozentualen Wertberichtigungssätzen Wertberichtigungen in Bezug auf den Blankoanteil gebildet. Sollte bei ausfallgefährdeten Blankokreditvolumen ab TEUR 10 keine vollständige Risikoabschirmung vorgenommen werden, so ist vom zuständigen Kompetenzträger eine Begründung hierfür zu dokumentieren. Abweichend von der grundsätzlichen Wertberichtigungsbildung werden bereits gekündigte aber noch nicht abgeschriebene Darlehen im Mengenkreditgeschäft (Konsumenten- und Kfz-Finanzierungen) nach der sogenannten Barwertmethode wertberichtigt, bei der eingehende Zahlungen auf die jeweiligen Kredite nach Kündigung auf den gekündigten Betrag mathematisch beigemessen werden. Bezogen auf das Einzelengagement wird der Barwert der jeweiligen Forderung unter der Annahme ermittelt, dass die Cashflows der letzten zwölf Monate der Höhe der zukünftig regelmäßig zu erwartenden Tilgungszahlungen des Kreditnehmers entsprechen. Die Barwertermittlung erfolgt unter Verwendung eines pauschal festgelegten Rentenbarwertfaktors. Der Faktor wird dabei jährlich durch das Controlling überprüft und vom Vorstand genehmigt. Der ermittelte Barwert wird in Relation zu dem Buchwert der ausgefallenen Forderung gestellt und als werthaltig angesetzt. Der Unterschiedsbetrag wird danach wertberichtigt.

Einzelrückstellungen für mögliche Ausfälle aus Garantien oder Bürgschaftsverpflichtungen werden zurzeit nicht gebildet, da Risiken in diesen Geschäften nicht vorhanden waren. Eine Länderrisikovorsorge wurde aufgrund fehlender Notwendigkeit nicht vorgenommen.

Zu den allgemeinen Kreditrisikoanpassungen:

Für Forderungen, die nicht den spezifischen Kreditrisikoanpassungen unterliegen, werden Pauschalwertberichtigungen nach den steuerlichen Vorgaben des Berechnungsverfahrens nach dem BMF-Schreiben vom 10. Januar 1994 gebildet.

Die Ermittlung des Wertansatzes beruht dabei auf folgender Formel:

$$\frac{\text{Ø Forderungsausfall - Abschlag}}{\text{Ø risikobehaftetes Kreditvolumen}} * \text{Risikobehaftetes Kreditvolumen am Bilanzstichtag}$$

Der durchschnittliche Forderungsausfall ergibt sich aus den tatsächlichen Forderungsausfällen der vor dem Bilanzstichtag liegenden 5 Jahre. Unter Berücksichtigung, dass neben den latenten auch bereits erkennbare Ausfallrisiken, für die bereits Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, in den Forderungsausfällen enthalten sind, ist von dem ermittelten Durchschnitt des tatsächlichen Forderungsausfalls ein Abschlag von 40% vorzunehmen. Dieser Abschlag darf jedoch höchstens dem Betrag der Einzelwertberichtigung zum Bilanzstichtag entsprechen.

- c) den Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, sowie den nach Risikopositionsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Risikopositionen während des Berichtszeitraums**

Die gesamten Risikopositionen abzüglich Risikovorsorge ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken stellen sich in der tabellarischen Darstellung wie folgt dar⁵:

Risikopositionen nach Artikel 112 in TEUR	31.03.2016	30.06.2016	30.09.2016	31.12.2016	Durchschnittsbetrag
Zentralstaaten oder Zentralbanken	12.963	12.952	39.916	20.879	21.678
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	26	22	17	12	19
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0
Institute	86.054	115.898	115.963	175.736	123.413
Unternehmen	193.262	227.873	209.157	172.776	200.767
Davon: KMU	42.568	37.338	25.794	21.620	31.830
Mengengeschäft	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	51.439	74.152	51.659	62.675	59.981
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	3.586	3.872	907	257	2.156
Sonstige Positionen	26.411	39.546	15.802	22.375	26.034
Gesamte Risikopositionen	373.741	474.315	433.421	454.710	434.047
Davon: KMU	42.568	37.338	25.794	21.620	31.830

Abbildung 7 Risikopositionen

Die gesamten Risikopositionen enthalten alle Kreditzusagen einschließlich der Kreditzusagen ohne zeitliche Beschränkung.

d) die geografische Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Risikopositionsklassen gegebenenfalls mit näheren Angaben

⁵ Hier wurde auf die stichtagsbezogenen Daten der COREP-Meldungen abgestellt

Die gesamten Risikopositionen abzüglich Risikovorsorge ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken stellen sich in der tabellarischen Darstellung nach geografischer Verteilung wie folgt dar:

Geografischer Verteilung der Risikopositionen nach Artikel 112 in TEUR	Deutschland	EU (ohne Deutschland)	Nicht-EU	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	20.879	0	0	20.879
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	12	0	0	12
Öffentliche Stellen	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	31.837	104.099	39.800	175.736
Unternehmen	25.241	34.514	113.021	172.776
Davon: KMU	14.284	4	7.332	21.620
Mengengeschäft	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	18.748	2.215	41.712	62.675
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	257	0	257
Sonstige Positionen	11.106	11.269	0	22.375
Gesamte Risikopositionen	107.823	152.354	194.533	454.710
Davon: KMU	14.284	4	7.332	21.620

Abbildung 8: Risikopositionen nach geografischer Verteilung

e) die Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU, gegebenenfalls mit näheren Angaben

Die gesamten Risikopositionen abzüglich Risikovorsorge ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken stellen sich in der tabellarischen Darstellung nach Wirtschaftszweigen wie folgt dar:



Verteilung der Risikopositionen nach Artikel 112 auf Wirtschaftszweige in TEUR	Land- u. Forstwirtschaft	Energie- u. Wasserversorgung	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Groß- und Einzelhandel, Reparaturen	Verkehr und Nachrichten	Kreditinstitute	Versicherungsgewerbe	Öffentliche Verwaltung
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	20.879	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	12
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	0	0	0	0	0	0	175.736	0	0
Unternehmen	2.227	2.780	38.618	10.401	62.764	6.069	2.708	0	0
Davon: KMU	71	84	282	1.397	10.012	1.531	2.448	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	6.865	4.863	2.225	20.108	12.165	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Positionen	0	0	0	0	0	0	11.269	0	0
Gesamte Risikopositionen	2.227	9.645	43.481	12.626	82.872	18.234	210.592	0	12
Davon: KMU	71	84	282	1.397	10.012	1.531	2.448	0	0

Abbildung 9: Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen Teil 1

Verteilung der Risikopositionen nach Artikel 112 auf Wirtschaftszweige in TEUR	Forschung, Entwicklung	Grundstücks- und Wohnungswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	Interessenvertretungen	Sonstige Branchen	Firmenkunden	Privatkunden	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	20.879	0	20.879
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	12	0	12
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	0	0	0	0	0	0	175.736	0	175.736
Unternehmen	4	2.631	59	43.939	0	0	172.200	576	172.776
Davon: KMU	0	2.631	59	3.105	0	0	21.620	0	21.620
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	34	0	15.553	0	0	61.813	862	62.675
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	257	0	0	257	0	257
Sonstige Positionen	0	0	0	0	0	0	11.269	11.106	22.375
Gesamte Risikopositionen	4	2.665	59	59.749	0	0	442.166	12.544	454.710
Davon: KMU	0	2.631	59	3.105	0	0	21.620	0	21.620

Abbildung 10: Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen Teil 2

f) die Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Restlaufzeit und Risikopositionsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben

Die gesamten Risikopositionen abzüglich Risikovorsorge ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken stellen sich in der tabellarischen Darstellung nach Restlaufzeiten wie folgt dar:

Verteilung der Risikopositionen nach Artikel 112 auf Restlaufzeiten TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	20.879	0	0	20.879
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	12	0	0	12
Öffentliche Stellen	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	175.736	0	0	175.736
Unternehmen	164.460	6.010	2.306	172.776
Davon: KMU	14.416	5.004	2.200	21.620
Mengengeschäft	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	62.247	351	77	62.675
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	257	0	0	257
Sonstige Positionen	22.375	0	0	22.375
Gesamte Risikopositionen	445.966	6.361	2.383	454.710
Davon: KMU	14.416	5.004	2.200	21.620

Abbildung 11: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Auf die Darstellung näherer Angaben hat die GB-Gruppe verzichtet.

g) aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien die Beträge der

i) notleidenden und überfälligen Risikopositionen, getrennt aufgeführt

ii) spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen

iii) Aufwendungen für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen während des Berichtszeitraums

Die Anforderungen nach Punkt i) bis iii) werden wie folgt offengelegt:



Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige in TEUR	Risikoposition		Kreditrisikoanpassungen			Aufwendungen für Kreditrisikoanpassungen		Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen
	Überfällig	Notleidend	Spezifische in Form von EWB	Allgemeine in Form von Pauschalwertberichtigungen	Spezifische in Form von Rückstellungen im Kreditgeschäft	Nettozu- führungen / Auflösungen von EWB / Rückstellungen	Direktab- schreibungen	
Energie- u. Wasserversorgung	0	0	0		0	-264	0	
Verarbeitendes Gewerbe	5.287	56	35		0	-220	7	
Baugewerbe	1.602	0	225		0	-29	20	
Groß- und Einzelhandel, Reparaturen	18.414	505	245		0	-263	14	
Verkehr und Nachrichten	11.564	526	209		0	-198	7	
Versicherungsgewerbe	0	0	0		0	-19	0	
Grundstücks- und Wohnungswesen	34	562	0		0	0	0	
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	0	7.648	3.236		0	1.001	1	
Firmenkunden	36.901	9.297	3.950		0	8	49	
Davon: KMU	6.964	9.297	3.950		0	828	0	
Privatkunden	34	307	125		0	-392	14	
Gesamt	36.935	9.604	4.075	705	0	-384	63	495

Abbildung 12: Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen

Wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes wird auf eine Aufteilung der Pauschalwertberichtigungen sowie der Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen verzichtet.

- h) die Höhe der notleidenden und überfälligen Risikopositionen getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt nach wesentlichen geografischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für jedes geografische Gebiet**

Die Anforderungen stellen sich in der tabellarischen Darstellung nach wesentlichen geografischen Gebieten wie folgt dar:

Verteilung der Risikopositionen auf wesentlichen geografischen Gebieten in TEUR	Risikoposition		Kreditrisikoanpassungen			Aufwendungen für Kreditrisikoanpassungen		Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen
	Überfällig	Notleidend	Spezifische in Form von EWB	Allgemeine in Form von Pauschalwertberichtigungen	Spezifische in Form von Rückstellungen im Kreditgeschäft	Nettozu- führungen / Auflösungen von EWB / Rückstellungen	Direktab- schreibungen	
Deutschland	576	9.604	4.075	705	0	-384	63	
EU (ohne Deutschland)	2.214	0	0	0	0	0	0	
Nicht-EU	34.145	0	0	0	0	0	0	
Gesamt	36.935	9.604	4.075	705	0	-384	63	495

Abbildung 13: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes wird auf eine Aufteilung der Pauschalwertberichtigungen sowie der Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen verzichtet.

- i) die getrennt dargestellte Abstimmung von Änderungen der spezifischen und der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte Risikopositionen. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:**

- i) eine Beschreibung der Art der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen**

Eine Beschreibung findet sich unter Buchstabe b) (siehe vorstehend).

- ii) die Eröffnungsbestände**



iii) die während des Berichtszeitraums aus den Kreditrisikoanpassungen entnommenen Beträge

iv) die während des Berichtszeitraums eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Risikopositionen, etwaige andere Berichtigungen einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen

v) die Abschlussbestände

Die Anforderungen nach Punkt ii) bis v) werden in Form eines Risikovorsorgespiegels wie folgt offengelegt:

Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen (Risikovorsorge) in TEURO	Eröffnungs- bestände	Entnommene Beträge		Eingestellte / rückgebuchte Beträge	Wechselkurs- bedingte und sonstige Ver- änderungen	Abschluss- bestände
		Inanspruch- nahmen	Auflösungen			
Spezifische in Form von Einzelwertberichtigungen	4.459	1.386	824	1.826	0	4.075
Spezifische in Form von Rückstellungen im Kreditgeschäft	0	0	0	0	0	0
Allgemeine in Form von Pauschalwertberichtigungen	705	0	0	0	0	705
Gesamte Kreditrisikoanpassungen	5.164	1.386	824	1.826	0	4.780

Abbildung 14: Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen

Im Berichtsjahr 2016 wurden Kreditrisikoanpassungen in Höhe von TEUR 63 in Form von Direktabschreibungen vorgenommen. Dem gegenüber standen Eingänge in Höhe von TEUR 495 aus abgeschriebenen Forderungen⁶.

2.9. Artikel 443 Unbelastete Vermögenswerte

Gemäß Leitlinien der EBA⁷ zur Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte nach den Vorlagen A-D des Anhangs stellen sich diese wie folgt dar:

⁶ Artikel 442 Schlusssatz „Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene spezifische Kreditrisikoanpassungen werden gesondert offengelegt.“

⁷ Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte, 27. Juni 2014, EBA/GL/2014/03 in Verbindung mit der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/79 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2014



Offenlegung der Vermögensbelastung in TEUR

Vorlage A: Vermögenswerte

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	40		512.398	
030	Aktieninstrumente	0	0	0	0
040	Schuldtitle	0	0	0	0
120	Sonstige Vermögenswerte	0		80.958	

Vorlage B: Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	0	0
150	Aktieninstrumente	0	0
160	Schuldtitle	0	0
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

Vorlage C: Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgefallene Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitle als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	40	0

 Nicht in jedem Fall auszufüllen

D - Angaben zur Höhe der Belastung

Entfällt.

Abbildung 15: Belastete Vermögenswerte

Die Verlustvorräte der GB von TEUR 3.435 und GCUK von TEUR 64.397 sind in den sonstigen Vermögensgegenständen erhalten.



2.10. Artikel 444 Inanspruchnahme von ECAI⁸

Die GB berechnet ihre risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2. Sie berücksichtigt unter anderem Gewährleistungen von Unternehmen nach Abs. 1 Buchstabe g) Ziffer i). Somit hat sie für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklasse folgende Informationen offenzulegen:

a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen

Im Rahmen der Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken wird in Form der Berücksichtigung der 100%igen Absicherung des SCF-Geschäfts durch die Kreditversicherer American International Group (AIG) sowie Euler Hermes (EH) ein Credit-Risk-Mitigation-Modell angewandt und für die weitere Risikoberechnung als Kreditrisikominderungstechnik auf Basis der aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRR“) herangezogen. Die GB hat *The McGraw-Hill Companies unter der Marke "Standard & Poor's Ratings Services" [S&P]* unter Beachtung der von der EBA veröffentlichten Liste gemäß Artikel 18 Abs. 3 der Verordnung über Ratingagenturen⁹ und nach Artikel 138 als anerkannte ECAI benannt.

Die Nutzung des Credit-Risk-Mitigation-Modells wurde Ende 2016 ausgesetzt.

b) die Risikopositionsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird

Die benannte ECAI gemäß Artikel 138 bezieht sich auf das Rating der Kreditversicherer und damit indirekt auf alle unter das SCF-Geschäft fallenden Risikopositionsklassen. Bis zum Berichtsstichtag 30.09.2016 wurden folgende Risikopositionsklassen angesprochen:

- Risikopositionen gegenüber Unternehmen nach Artikel 112 Buchstabe g)
- Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 112 Buchstabe h)
- Ausgefallene Risikopositionen nach Artikel 112 Buchstabe j)

c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten die nicht Teil des Handelsbuchs sind

Die GB-Gruppe nutzt solche Verfahren gemäß Artikel 139 nicht. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

d) die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI oder ECA zu den in Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält

⁸ External Credit Assessment Institution (ECAI) sind Rating-Agenturen, welche innerhalb der Europäischen Union als solche zur Bewertung bestimmter Risiken auf Finanzmärkten förmlich anerkannt sind.

⁹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen



Die GB hält sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung, so dass eine Darstellung der externen Bonitätsbeurteilungen in den Bonitätsstufen nicht notwendig ist.

e) die Risikopositionswerte und die Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen¹⁰ des Teils 3 Titel II Kapitel 2 zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Werte. Die Anforderungen werden wie folgt offengelegt:

Zum Stichtag 31.12.2016 hat die GB keine Kreditrisikominderung aus ECAI vorgenommen.

2.11. Artikel 445 Marktrisiko

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b¹¹ und c¹² berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus ist die Eigenmittelanforderung für das spezifische Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen. Somit werden folgende Informationen offengelegt:

Nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b ermittelte Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchhaltung:

i) das Positionsrisiko

ii) Großkredite oberhalb der Obergrenzen der Artikel 395 bis 401, soweit dem Institut eine Überschreitung jener Obergrenzen gestattet ist

Nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c ermittelte Eigenmittelanforderungen:

i) Fremdwährungsrisiko

Nach der im Berichtsjahr bestehenden vertraglichen Vereinbarung (FX-Letter) zwischen der GCUK und der GB werden Devisenswaps durch die GCUK abgeschlossen. Die GCUK übernimmt das Währungsrisiko aus dem SCF-Geschäft über vertraglich eingebettete Derivate aus dem FX Letter. Die GCUK schließt die Devisenswaps in ihrem eigenen Namen und für eigene Rechnung ab, da sie das übernommene Risiko der Währungsumrechnung nicht selbst tragen will.

Weiter werden im Rahmen der in Fremdwährung (USD) denominierten SCF-Forderungen Refinanzierungen in gleicher Währung vorgenommen, wobei stichtagsbezogene Spitzen einem Fremdwährungsrisiko unterliegen. Gemäß Ermittlung nach Artikel 352 beliefen sich diese zum 31.12.2016 auf TEUR 97,0.

ii) das Abwicklungsrisiko

iii) das Warenpositionsrisiko

¹⁰ Die Offenlegungsanforderung nach Art. 444 e) CRR entspricht Anhang XII, Teil II, Nummer 7e) der Richtlinie 2006/48/EC. Bei der nationalen Umsetzung wurden Bonitätsstufen als "Risikogewichte" definiert. Diese Auslegung hat weiterhin Gültigkeit.

¹¹ Titel IV Artikel 325 bis 377 oder Teil 4 Artikel 387 bis 403

¹² Titel IV Artikel 325 bis 377 bzw. Titel V Artikel 378 bis 380 mit Ausnahme des Artikel 379



Die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b i) und ii) sowie die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c ii) und iii) sind für die GB nicht relevant.

2.12. Artikel 446 Operationelles Risiko

Die Institute legen die Ansätze für die Bewertung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, die sie anwenden dürfen, offen; sie legen außerdem eine Beschreibung der Methode nach Maßgabe von Artikel 312 Absatz 2 vor, falls sie diese anwenden, einschließlich einer Erläuterung relevanter interner und externer Faktoren, die beim Messansatz des Instituts berücksichtigt werden, sowie — bei teilweiser Anwendung — den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen Methoden.

Die GB wendet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen der GB-Gruppe den Basisindikatoransatz nach den Artikeln 315 und 316 an. Beim Basisindikatoransatz beträgt die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko 15% des Dreijahresdurchschnitts des maßgeblichen Indikators gemäß Artikel 316. Eine Beschreibung der Methode nach Artikel 312 ist somit nicht relevant.

Zum Stichtag wurde der Anrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

Artikel 312 bis 324 - Operationelles Risiko (KAPITEL 2 Artikel 315 Basisindikatoransatz)	31.12.2014			31.12.2015			31.12.2016		
	Greensill Bank AG	Greensill Capital (UK) Limited	Total	Greensill Bank AG	Greensill Capital (UK) Limited	Total	Greensill Bank AG	Greensill Capital (UK) Limited	Total
Posten des maßgeblichen Indikators									
1 Zinserträge und ähnliche Erträge	9.619	38.019	47.639	9.554	28.105	37.660	11.488	312.820	324.308
2 Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	-3.727	-21.028	-24.755	-2.590	-17.148	-19.738	-2.376	-272.070	-274.446
Zinsergebnis	5.893	16.991	22.884	6.965	10.957	17.922	9.112	40.750	49.862
3 Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen / festverzinslichen Wertpapieren	44	0	44	0	0	0	0	0	0
4 Erträge aus Provisionen und Gebühren	682	0	682	485	37	521	436	2.100	2.535
5 Aufwendungen für Provisionen und Gebühren	-169	0	-169	-197	-148	-346	-189	-9.763	-9.952
Provisionsergebnis	513	0	513	287	-111	176	247	-7.663	-7.416
6 Ertrag / Aufwand aus Finanzgeschäften	3	0	3	2	-42	-41	0	-3.191	-3.191
Betriebsergebnis	6.452	16.991	23.443	7.254	10.803	18.057	9.359	29.896	39.255
Leasingerträge	0	0	0	0	0	0	306	0	306
Abschreibungen auf Leasingvermögen	0	0	0	0	0	0	-198	0	-198
Direkt den Leasinggeschäften zuzuordnende Aufwendungen für Servicevereinbarungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Berücksichtigtes Leasingergebnis	0	0	0	0	0	0	108	0	108
7 Sonstige betriebliche Erträge	5.608	382	5.990	5.639	0	5.639	265	0	265
Summe der Posten	12.060	17.373	29.433	12.893	10.803	23.696	9.732	29.896	39.628
Erlaubte Minderung nach Artikel 316 Abs. 1 Buchstabe a)									
Aufwendungen für Auslagerungen von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, auf das diese Verordnung oder gleichwertige Vorschriften Anwendung finden	0	0	0	651	0	651	624	0	624
Unerlaubte Posten nach Artikel 316 Abs. 1 Buchstabe b)									
Außerordentliche oder unregelmäßige Erträge	4.900	382	5.282	5.180	0	5.180	0	0	0
Realisierte Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Positionen, die nicht im Handelsbuch enthalten sind	44	0	44	0	0	0	0	0	0
Erträge aus Versicherungsgeschäften	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamte unerlaubte Posten	4.944	382	5.326	5.180	0	5.180	0	0	0
Neubewertungen Artikel 316 Abs. 1 Buchstabe c)									
Gesamte Anpassungen	-4.944	-382	-5.326	-5.831	0	-5.831	-624	0	-624
Artikel 316 Maßgeblicher Indikator	7.116	16.991	24.108	7.062	10.803	17.866	9.108	29.896	39.004
Nur positive Werte Artikel 315 Abs. 4	7.116	16.991	24.108	7.062	10.803	17.866	9.108	29.896	39.004
Dreijahresdurchschnitt Artikel 315 Abs. 1	6.621	0	6.621	6.672	10.287	16.958	7.762	19.230	26.993
15% Ansatz nach Artikel 315 Abs. 1	993	0	993	1.001	1.543	2.544	1.164	2.885	4.049

Abbildung 16: Ermittlung Eigenmittelanforderung operationelles Risiko

Zum Geschäftsschluss beträgt der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko bei der GB TEUR 1.001, nach Ergebnisfeststellung TEUR 1.164.

2.13. Artikel 448 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Die Institute legen zum Zinsrisiko ihrer nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen folgende Informationen offen:

- a) die Art des Zinsrisikos und die wichtigsten Annahmen (einschließlich der Annahmen bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit und des Verhaltens unbefristeter Einlagen) sowie die Häufigkeit der Messung des Zinsrisikos**

Risiken entstehen bei Veränderungen der Zinsstrukturkurve, die die GB nicht vollumfänglich aufgrund mangelnder Zinsanpassungsfähigkeit ausgleichen kann. Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der GB wurde beschlossen, dass Altgeschäft einzustellen und das Supply-Chain-Finance-Geschäft als Kerngeschäft zu betreiben. Damit einhergehend wird im Rahmen der täglichen Treasury-Maßnahmen der Abteilung Aktiv- / Passiv- Steuerung die zentrale Zielsetzung einer fristenkongruenten Refinanzierung des Kerngeschäftsfeldes verfolgt, damit Zinsänderungsrisiken mittelfristig weitgehend ausgeschlossen werden können. Zinsänderungsrisiken können somit zukünftig nur noch aus dem Ablauf von Altbeständen bei nicht risikoadäquater Liquiditäts- und Refinanzierungssteuerung entstehen.

Die Messung des ökonomischen Zinsänderungsrisikos des Anlagebuchs erfolgt monatlich über ein auf historischen Zeitreihen basierendes Value-at-Risk-Modell (VaR-Modell). Der dynamische Value-at-Risk misst das Risiko, welches sich bei bestimmten durchgeführten oder auch unterlassenen Maßnahmen ergibt. Hierbei wird der maximale Wertverlust eines Portfolios auf einen bestimmten Dispositionshorizont, unter Berücksichtigung einer bestimmten Haltedauer und eines Betrachtungszeitraums, verstanden. Im Unterschied zum statischen Value-at-Risk werden die aus der Vergangenheit resultierenden Zinsveränderungen nicht ad hoc, sondern entsprechend der Haltedauer auf die Zukunft projiziert. Das angewandte Modell basiert auf einer historischen Simulation und berechnet potenzielle Verluste unter Berücksichtigung von 1.000 historischen Marktschwankungen (Volatilitäten). Hier wird der maximale Wertverlust des Zinsbuches auf einen Dispositionshorizont von 12 Monaten, unter Berücksichtigung einer Haltedauer von 250 Tagen und eines Betrachtungszeitraums historischer Zinsveränderungen von 250 Tagen sowie 750 Tagen (wobei der Betrachtungszeitraum zur Berechnung herangezogen wird, bei dem es zu den stärkeren Veränderungen kam) ermittelt. Weiter wird mit einem Konfidenzniveau im Standardverfahren mit 99%, im Stresstestverfahren mit 99,9% sowie bankindividuell mit 95% gerechnet. Es wird auf eine Zinsstruktur referenziert, die eine Kombination aus Euribor- sowie SWAP-Zinssätzen darstellt. Die aus der Vergangenheit resultierenden Zinsveränderungen werden hierbei entsprechend der Haltedauer auf die Zukunft projiziert. Maßgeblich für die Berechnung sind die in den Einzelgeschäften vorgesehenen Cashflows, die sich an den Zins- und Tilgungsterminen orientieren

Für die barwertige Berechnung des Bankbuchs werden sämtliche zinssensitiven Positionen des Bankbuchs einzelgeschäftsbasiert oder mittels Aggregation in einer Zinsbindungsbilanz erfasst. Einlagen und Kontokorrentkredite mit einer unbestimmten Kapital- und Zinsbindung werden modelliert. Bei der Berechnung der Zinsänderungsrisiken werden grundsätzlich Kredite sowie sämtliche Einlagen mit Festzinsbindung bis zum Ende der Zinsbindung berücksichtigt; eine zusätzliche Modellierung möglicher vorzeitiger Rückzahlungen erfolgt hierbei nicht.

Neben dem dynamischen Value-at-risk berechnet die Bank auch die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geforderte Berechnung der Auswirkungen auf den Barwert des Anlagebuches einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung im Hinblick auf die regulatorischen Eigenmittel, dem sogenannten



Zinsschock. Unter Beachtung der Szenarien einer Zinskurvenparallelverschiebung von +200 Basispunkten beziehungsweise von -200 Basispunkten ist der Veränderungswert des Barwertes in das Verhältnis der regulatorischen Eigenmittel zu setzen. Eine der beiden berechneten Kennziffern wird dabei im Regelfall risikolos sein, da sich nur bei einem Zinsszenario ein Risiko ergibt.

Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Gesamtbank-Risikolimit gegenübergestellt und überwacht.

b) Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messgrößen, die vom Management bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend seiner Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen

Die Ergebnisse der institutseigenen Messmethoden stellen sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

TEURO	Basel II (Ex Ante - Szenario I)			Basel II (Ex Ante - Szenario II)			Zins-VaR zum Konfidenzniveau		
	Barwert	Messwert	Barwert-risiko	Ergebnis in %	Messwert	Barwert-risiko	Ergebnis in %	99,00	99,90
31.538	-200 BP	-114	0,29	+200	4.399	-11,03	242	243	243

Abbildung 17: Zinsänderungsrisiken

Die GB hat bei einer Meldegrenze von 20% die errechneten Grenzen mit 0,29% beziehungsweise -11,03% gemäß den Anforderungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG in Verbindung mit § 25a Abs. 1 KWG eingehalten. Die täglichen Treasury-Maßnahmen der Abteilung Aktiv- / Passiv- Steuerung und die fristenkongruente Finanzierung unterlegen die errechneten Kennzahlen.

2.14. Artikel 450 Vergütungspolitik

Die Informationen sind nach Artikel 432 Abs. 1 **offenlegungspflichtig**.

Mit Neufassung der Institutsvergütungsverordnung wurden die Offenlegungspflichten auf die Anforderungen dieses Artikels transferiert¹³. Durch die Institute ist mindestens Folgendes offenzulegen:

- a) **Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums während des Geschäftsjahrs, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger**

¹³ Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung - InstitutsVergV) § 16 Abs. 1 „Die Offenlegungspflichten für Institute nach § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, für die die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, richten sich ausschließlich nach Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“



Offenlegungsbericht 2016

Der Vorstand ist für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der außertariflich und tariflich entlohnten Mitarbeiter verantwortlich. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist abschließend in deren Dienstverträgen geregelt und unterliegt der Verantwortung des Aufsichtsrates.

Aufgrund der Anwendung der Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken (unter anderem Manteltarif- und Gehaltstarifvertrag) ist die Vergütungsstruktur der tariflich entlohnten Mitarbeiter der Bank, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfasst werden, durch die tarifvertraglichen Vorgaben geprägt.

Der Vergütungsausschuss für den Vorstand hat im Kalenderjahr 2016 getagt. Es handelt sich um einen Vergütungsausschuss im aktienrechtlichen Sinne, der aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt wurde.

Ein externer Berater wurde nicht in Anspruch genommen.

b) Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg

Vergütung AT-Mitarbeiter:

Die außertariflich bezahlten Mitarbeiter erhalten ein Jahresgehalt, welches in 12 gleichen Teilen monatlich ausgezahlt wird. Zusätzlich wird ihnen einmal jährlich eine Tantieme gezahlt, deren Höhe im Einklang mit den strategischen Zielen steht und insbesondere auch auf ein nachhaltiges Wirtschaften des Unternehmens ausgerichtet ist.

Die Auszahlung der variablen Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss nach Beendigung eines Geschäftsjahres und Aufstellung des Jahresabschlusses.

Im Bereich der Kontrolleinheiten (Marktfolge, Interne Revision, Controlling, Daten- und Kreditkontrolle) werden über das Kontrollsystem keine Anreize gesetzt, die der Funktion dieser Einheiten zuwiderlaufen, da zu einem überwiegenden Anteil fixe Vergütungen gezahlt werden.

Fixe und variable Vergütungen der Mitarbeiter stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander (maximal 10% variabel), negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen entstehen dadurch nicht, da der überwiegende Teil der Vergütung fix gezahlt wird.

Vergütung der Geschäftsleitung:

Die Vergütung der Geschäftsleitung wird durch den Aufsichtsrat im Dienstvertrag festgelegt. Die Vergütung besteht aus einem Jahresfestgehalt, welches in 12 gleichen Teilen monatlich ausgezahlt wird. Ferner erhalten die Vorstandsmitglieder jährliche Leistungs- und Erfolgsvergütungen. Diese wurden vom Aufsichtsrat im Dienstvertrag festgelegt. Die Auszahlung der Leistungs- und Erfolgsvergütungen liegt im Ermessen des Vergütungsausschusses. Eine Mindesttantieme wird nicht zugesichert.

Die Auszahlung von variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung erfolgt nach Beschluss durch den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates beziehungsweise des Gesamtaufichtsrates.

c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien



Fest definierte Kriterien hierfür wurden nicht getroffen. Eine Rückstellungsbildung erfolgt bezogen auf das Geschäftsjahr, dem die variable Vergütung zuzurechnen ist. Auch wenn ein Volumen für variable Vergütung zur Verfügung gestellt wird, liegt die Auszahlung im Ermessen des Vergütungsausschusses beziehungsweise des Gesamtaufsichtsrates.

d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (CRD) 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Beim Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird auf die Sicherstellung der Fähigkeit des Instituts zur Verstärkung seiner Eigenmittelausstattung geachtet. Oberste Prämisse ist eine dauerhaft angemessene Risikotragfähigkeit. Gemäß der novellierten Institutsvergütungsverordnung § 7 darf die variable Vergütungskomponente maximal 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung des jeweiligen Mitarbeiters betragen. Mit Zustimmung der Eigner darf der variable Anteil auf höchstens 200 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung des jeweiligen Mitarbeiters steigen. Die zuvor genannten Grenzen wurden eingehalten.

e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird

Die variable Vergütung wird je nach der Ertragslage der Bank individuell durch den Vorstand und für die Geschäftsleitung vom Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates festgesetzt. Ein Anspruch auf Aktien oder Optionen besteht nicht.

f) Die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen.

Definierte Kriterien für AT-Mitarbeiter gibt es zurzeit nicht.

Für die Vorstände werden Ziele zur Erreichung der Tantieme vereinbart. Die Ziele werden zu Beginn eines Kalenderjahres schriftlich festgelegt.

g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen

h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:

i) die Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten

Die GB legt die Anforderungen nach Buchstabe g) bis i) wie folgt offen:

Durch die Größe der Bank ist erkennbar, welcher Mitarbeiter welches Jahresgehalt erhält. Nach Artikel 432 (nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen) schlüsselt die Bank die Vergütungen nicht nach Geschäftsbereichen auf.



Name	Anzahl der Mitarbeiter	Gesamtvergütung TEUR	davon fix TEUR	davon variabel TEUR
Vorstand	3	908	808	100
Geschäftsbereiche	12	552	532	20

Abbildung 18: Angaben zur Vergütung

- ii) die Beträge und Formen der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten
- iii) die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in verdiente und noch nicht verdiente Teile
- iv) die Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres gewährt, ausgezahlt oder infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden
- v) während des Geschäftsjahres gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen

Im Kalenderjahr 2016 wurden insgesamt TEUR 115 als Abfindung über die Gehaltsabrechnung ausgezahlt. Diese betraf eine Person.

- vi) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, die Zahl der Begünstigten sowie der höchste derartige Betrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde

Die GB hat Spezifikationen nach den Buchstaben ii) bis vi) nicht vorgenommen. Die Zahlung der Tantieme erfolgte durch die Auszahlung über Konten.

- i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr

Die GB hat Zahlungen in der genannten Höhe an einzelne Vorstandsmitglieder nicht geleistet. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

- j) wenn von dem Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung

Anforderungen an die GB dieser Art lagen nicht vor. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

- (2) Für Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, werden die in diesem Artikel genannten quantitativen Angaben für die Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts auch öffentlich zugänglich gemacht.



Die GB ist nach § 17 InstitutsVergV kein bedeutendes Institut. Die Bilanzsumme liegt deutlich unterhalb der Grenze von 15 Mrd. EUR. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

2.15. Artikel 451 Verschuldung

Nach Absatz 1 des Artikels sind hinsichtlich der gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offenzulegen:

a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie das Institut Artikel 499 Absätze 2 und 3 anwendet

Die GB legt die Informationen gemäß Abs. 2 über die Verschuldungsquote auf der Grundlage nach Abs.1 Buchstabe a) und b) gleichermaßen offen. Hinreichende Informationen für die Berechnung der Verschuldungsquote nach Artikel 429 Abs. 2 liegen vor, somit war eine Erlaubnis seitens der zuständigen Behörde für die Berechnung nach Artikel 499 Abs. 3 nicht notwendig.

b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben

Die GB-Gruppe legt die Zahlen gemäß Durchführungsverordnung(EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 wie folgt offen:

CRR-Verschuldungsquote – Offenlegungsbogen

Stichtag	31.12.2016
Name des Unternehmens	Greensill Bank AG
Anwendungsebene	Konsolidierte Ebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	453.644
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzierlicher Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	331
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	626
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	454.601

Tabelle LRCOM: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
--	--	---

Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)

1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	454.356
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge)	(87)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	454.269

Risikopositionen aus Derivaten

4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengedearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)

12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengedearten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0



Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen

17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.077
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(745)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	332

(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen

EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße

20	Kernkapital	16.696
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	454.601

Verschuldungsquote

22	Verschuldungsquote	3,67%
----	---------------------------	--------------

Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen

EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	454.689
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	454.689
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	20.879
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	12
EU-7	Institute	175.736
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	0
EU-10	Unternehmen	172.755
EU-11	Ausgefallene Positionen	62.675
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	22.632



Offenlegungsbericht 2016

GREENSILL BANK
1927

CRR-Verschuldungsquote – Offenlegungsbogen

Tabelle LRQua: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Elemente

		Spalte
		Freier Text
Zeile		
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Durch das institutseigene Informationssystem werden im Rahmen des monatlichen Reportings relevante Kennzahlen aus dem Rechnungswesen sowie dem Controlling an die entsprechenden Stellen zur Kenntnis gegeben.
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	Maßgeblichen Einfluss auf die Verschuldungsquote hatten die Kapitalmaßnahmen, welche im Rahmen der Umstrukturierung und Neuausrichtung der GB vorgenommen wurden. Die Kapitalmaßnahmen führten zu einer weiteren Verbesserung des Verschuldungskoeffizienten. Durch die rückwirkende, erfolgswirksame Verbuchung aller notwendigen Forderungsausbuchungen und Versicherungselbstbehalte zur Bereinigung des Portfolios, kam es im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses der GCUK zu einer Verschlechterung der Kennziffer auf konsolidierter Ebene.

c) gegebenenfalls den Betrag gemäß Artikel 429 Absatz 11 ausgebuchter Treuhandpositionen

Die GB hat keine ausgebuchten Treuhandpositionen. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

d) eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten

Zu Buchstabe d und e siehe Buchstabe c.

2.16. Artikel 453 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

a) die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Institut davon Gebrauch macht

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die GB keinen Gebrauch. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

b) die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung sind im Rahmen einer Strategie festgelegt. Sie ist als Teil der Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden. Die implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobewertung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen



Offenlegungsbericht 2016

Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Für die Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sind Beleihungsrichtlinien eingeführt.

c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten die vom Institut angenommen werden

Die GB setzt als Kreditrisikominderungstechnik nach Artikel 108 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 4 unter Einsatz der einfachen Methode nach Artikel 222 Abs. 3, bei der der besicherte Teil das Risikogewicht des Sicherungsgebers erhält, berücksichtigungsfähige, ausreichend liquide und im Zeitablauf wertstabile Sicherheiten unter Beachtung der Grundsätze nach Artikel 194 Abs. 3 an.

Angesetzt werden nach Artikel 197 nachfolgende Sicherheiten (allgemeine finanzielle Sicherheiten):

- Bareinlagen in Form von verpfändeten Guthaben im Haus nach Abs. 1 Buchstabe a)
- Verpfändete Schuldverschreibungen von Staaten nach Abs. 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Abs. 2
- Verpfändete Schuldverschreibungen von Instituten nach Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Abs. 3
- Verpfändete Schuldverschreibungen von Unternehmen nach Abs. 1 Buchstabe d)

Angesetzt werden (unter Beachtung der Anforderungen nach Artikel 207 bis 212) gemäß Artikel 200 nachfolgende Sicherheiten mit Sicherheitsleistung (andere Formen der finanziellen Sicherheiten):

- Verpfändete oder abgetretene Guthaben von Drittbanken im Haus nach Buchstabe a)
- Rückkaufswerte aus verpfändeten Lebensversicherungen nach Buchstabe b)

Angesetzt werden (unter Beachtung der Anforderungen nach Artikel 213 bis 217) gemäß Artikel 201 in Verbindung mit Artikel 203 nachfolgende Sicherheiten ohne Sicherheitsleistung (Bürgschaften und Garantien):

- Gewährleistungen der öffentlichen Hand nach Abs. 1 Buchstabe e)
- Gewährleistungen von Instituten nach Abs. 1 Buchstabe f)
- Gewährleistungen von Unternehmen nach Abs. 1 Buchstabe g)
- Sonstige Gewährleistungen zentraler Gegenparteien nach Abs. 1 Buchstabe h)

Zur Absicherung des SCF-Geschäfts existieren weiterhin unter anderem mit AIG Europe Limited und Euler Hermes SA Versicherungspolicen über Kreditausfallversicherungen. Eine Anrechnung der Versicherung unter Substitution des Risikogewichts erfolgte bis Ende 2016. Seit dem 31.12.2016 erfolgt vorerst keine Nutzung der Warenkreditversicherung als Kreditrisikominderungsinstrument mehr.

Die Rückzahlung der anteilig erworbenen Zahlungsverprechen ist durch diese Versicherungen mit 100%-iger Deckung auf den Ausfall des Schuldners der ursprünglichen Warenforderung in seiner Funktion als Schuldner des Zahlungsverprechens weiterhin gesichert.

d) die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit

Als hauptsächliche Garantiegeber kommen zum Ansatz:



- Landesbürgschaften
- Barhinterlegte Garantien von Privatpersonen und Unternehmen

Kreditderivate werden von der GB nicht genutzt.

Kreditrisikominderungseffekte aus der Hereinnahme von Landesbürgschaften, bei denen es sich ausschließlich um Bürgschaften von Bundesländern der BRD handelt, berücksichtigt die Bank im KSA durch die Verwendung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewichte.

e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung

Durch die Geschäftsstruktur und dem SCF-Kerngeschäft konzentrierte sich das wesentliche Risiko in 2016 auf die Aktivitäten mit Unternehmen und der damit inhärent verbundenen Absicherungen über Kreditversicherungen.

f) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Risikopositionsklasse vorlegen, getrennt für jede einzelne Risikopositionsklasse den gesamten Risikopositionswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch geeignete finanzielle und andere geeignete Sicherheiten besichert ist — nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen

g) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, getrennt für jede Risikopositionsklasse den gesamten Risikopositionswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate abgesichert ist. Für die Risikopositionsklasse der Beteiligungsrisikopositionen gilt diese Anforderung für jeden der in Artikel 155 vorgesehenen Ansätze.

Nach Artikel 111 ist der Risikopositionswert einer Aktivposition der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 34 und 110 sowie weiteren mit der Aktivposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibende Buchwert.

Die Anforderungen nach Buchstabe f) und g) werden zusammenfassend wie folgt dargestellt:



Verteilung der anrechnungsfähigen Sicherheiten in TEUR	Bemessungsgrundlage	Wertberichtigungen und Rückstellung	Risikopositionswert vor Kreditrisikominderungs-techniken	Gewährleistungen	Finanzielle Sicherheiten	Gesamte Kreditrisikominderungs-techniken	Risikopositionswert nach Kreditrisikominderungs-techniken	Abflüsse	Zuflüsse	Gesamte Substitution	Risikopositionswert nach Substitution
Zentralstaaten oder Zentralbanken	20.879	0	20.879	0	0	0	20.879	0	886	886	21.765
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	12	0	12	0	0	0	12	0	0	0	12
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	175.736	0	175.736	0	0	0	175.736	0	1.836	1.836	177.572
Unternehmen	172.783	7	172.776	289	122	411	172.365	411	385	-26	172.750
Davon: KMU	21.623	3	21.620	271	122	393	21.227	0	364	364	21.984
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	66.743	4.068	62.675	1.932	764	2.696	59.979	2.696	0	-2.696	59.979
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	257	0	257	0	0	0	257	0	0	0	257
Sonstige Positionen	22.375	0	22.375	0	0	0	22.375	0	0	0	22.375
Gesamte Risikopositionen	458.785	4.075	454.710	2.221	886	3.107	451.603	3.107	3.107	0	454.710
Davon: KMU	21.623	3	21.620	271	122	393	21.227	0	364	364	21.984

Abbildung 19: Sicherheitenanrechnung je Risikoklasse

Die GB-Gruppe wendet den IRB-Ansatz nicht an.



Anlage_1_Hauptmerkmale_Eigenmittel_2016_12_31

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (1)	Greensill Bank AG	Greensill Bank AG	Greensill Bank AG	Greensill Bank AG	Greensill Bank AG	Greensill Capital (UK) Limited
1	Emitent	Greensill Bank AG	Greensill Bank AG	Greensill Bank AG	Greensill Bank AG	Greensill Capital (UK) Limited
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg Kennung für Privatplatzierung)					
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Britisches Recht
4	Aufsichtrechtliche Behandlung	Hartes Kernkapital			Ergänzungskapital	Hartes Kernkapital
5	CRRI Übergangskategorie	Hartes Kernkapital			Ergänzungskapital	Hartes Kernkapital
6	CRRI Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital			Ergänzungskapital	Hartes Kernkapital
7	Anrechenbar auf Solo-Konzern-Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und (teil-)konsolidiert
8	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie	CoCos Wandelschuldverschreibung	Stille Beteiligung	Nachrangdarlehen	Aktie
9	Auf aufsichtrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldesichttag)	29,0	6,8	0,2	2,4	2,6
9a	Nennwert des Instruments	29,0	6,8	0,2	2,6	2,6
9b	Ausgabepreis	Diverse	6,8	k.A.		Diverse
9c	Tilgungspreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital	CoCos	Stille Beteiligung	Passivum fortgeführter Einstandswert	Passivum fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Diverse	23.10.2014	2010	20.10.1998	10.11.1998
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	31.12.2020	20.08.2021	10.11.2022
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.			k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.			k.A.	k.A.
Coupons / Dividenden						
17	Feste oder variable Dividenden/Couponzahlungen	variabel	variabel	10,00%	7% (seit 01.04.2014; vorher 10,5%)	7% (seit 01.04.2014; vorher 10,5%)
18	Nennwertcoupons und etwaiger Referenzzinssatz	k.A.	k.A.	Nominal	Nominal	Nominal
19	Bestehen eines "Diadem-Stopps"	k.A.	k.A.	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär	sh. § 3(5) der Schuldverschreibungsbedingungen		zwingend	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär	sh. § 3(5) der Schuldverschreibungsbedingungen		zwingend	zwingend
21	Bestehen einer Kriensentzückungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.		k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	ganz	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
30	Hinabschreibungsmerkmale	Nein	k.A.	Ja	Nein	Nein
31	Bei Hinabschreibung: Auslöser für die Hinabschreibung	k.A.	k.A.	Jahresbeitrag der Gesellschaft	k.A.	k.A.
32	Bei Hinabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	teilweise bei Verfallsbeteiligung	k.A.	k.A.
33	Bei Hinabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Hinabschreibung: Mechanismus der Wiederrückschreibung	k.A.	k.A.	Überschusszuweisung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)			alle Instrumente	alle Instrumente	alle Instrumente
36	Unschrittmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	k.A.			Nein
37	Ggf. ungeschrittmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.			k.A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.



Offenlegungsbericht 2016

GREENSILL BANK

1927

Anlage_2_Eigenmittel_2016_12_31

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2016 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	77.776	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	0
	davon: Art des Finanzinstruments 1	75.645	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	0
	davon: Art des Finanzinstruments 2	0	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	0
	davon: Art des Finanzinstruments 3	0	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	0
2	Einbehaltene Gewinne	33	26 (1) (c)	0
3	kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-67.832	26 (1)	0
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)	0
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	0
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	0
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480	0
5a	von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	0
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	9.977		0
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105	0
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden (negativer Betrag))	87	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um die Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	0
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1), 40, 159, 472 (6)	0



Offenlegungsbericht 2016

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2016 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	0
14	durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	0
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0
16	direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0
18	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0
19	direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	0
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	0
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	0
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	0
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (f), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	0
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (f)	0
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	0
25b	vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (l)	0
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		0



Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2016 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNEKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gem. Art. 467 und 468	0		0
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0	467	0
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0	467	0
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0	468	0
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0	468	0
26b	vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	0
	davon: ...		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)	0
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	87		0
29	Hartes Kernkapital (CET1)	9.890		0
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	6.807	51, 52	0
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		0
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		0
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	208	486 (3)	0
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	0
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	0
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	0
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	7.015		0
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				



Offenlegungsbericht 2016

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2016 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
37	direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	0	56 (b), 58, 475 (3)	0
39	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0
40	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0
41	regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelung gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0		0
41a	vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8), 472 (9), 472 (10) (a)	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.			
41b	vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		0
41c	vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	0
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	0
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	0
	davon: ...		481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	0
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		0
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	7.015		0
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	16.905		0
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	4.927	62, 63	0
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	468 (4)	0
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)	0

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2016 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	0
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	0
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)	0
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	4.927		0
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	0
54	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0
55	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 70, 79, 477 (4)	0
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0
56a	vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		0
56b	vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		0
56c	vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzüge	0	467, 468, 481	0
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	0
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	0
	davon: ...		481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0		0



Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2016 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
58	Ergänzungskapital (T2)	4.927		0
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	21.832		0
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0
	davon: ...nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	0
	davon: ...nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	0
	davon: ...nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	0
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	348.060		0
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,84	92 (2) (a), 465	0
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	4,86	92 (2) (b), 465	0
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,27	92 (2) (c)	0
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 (1) (a) zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,14	CRD 128, 129, 130	0
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,62		0
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,02		0
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00		0
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00		0
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	-1,66		0
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)			



Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2016 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (h), 45, 46, 472 (1), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	0
73	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	0
74	In der EU: leeres Feld			
75	von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Art. 38 (3) erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	0
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	0
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	3.417	62	0
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	0
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Standardansatzes	0	62	0
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Jan				
80	derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)	0
81	wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)	0
82	derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	2.379	484 (4), 486 (3) und (5)	0
83	wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)	0
84	derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (5), 486 (4) und (5)	0
85	wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (5), 486 (4) und (5)	0

* Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungsstichtag (i.d.R. 31.12.)

Anlage_3_Erklärung_Angemessenheit_Risikomanagementverfahren

Genehmigte Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts gemäß Artikel 435 Abs. 1 lit. e) CRR

Die Risikomanagementverfahren der Greensill Bank AG entsprechen den aufsichtsrechtlich branchenüblichen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der geschäftsmodell-spezifischen Positionen aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die in der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegten Ziele sowie das Risikoprofil der Bank werden durch die implementierten Verfahren messbar, transparent und steuerbar.

Wir erachten die bestehenden Risikomanagementverfahren der Greensill Bank AG als angemessen und wirksam.

Anlage_4_Risikoerklärung

Genehmigte konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans gemäß Artikel 435 Abs. 1 lit f) CRR

Das Leitungsorgan hat über einen Strategie- und Planungsprozess sichergestellt, dass sowohl die Geschäfts- als auch Risikostrategie sowie die Geschäftsplanung der Greensill Bank AG konsistent sind. Diese enthalten operative Leitlinien zur Erreichung der risikostrategischen Ziele der Bank und setzen gleichzeitig einen verbindlichen Rahmen für das Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und Limitierung.

Die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme entsprechen aus Sicht des Leitungsorgans den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen.